

100

I h r o

Chur = Fürstl. Durchl.

zu Sachsen, ꝛ. ꝛ.

Erläuterungs = Edict

wegen der

Sassen = Billets.

De Dato Dresden, den 30. December, 1778.

Dresden, gedruckt und zu finden in der Chur-Fürstl. Sächsischen gnädigt privil.
Hof-Buchdruckerey.



2010

Im Jahr 1710

am 10ten Junii

Wird bey dem

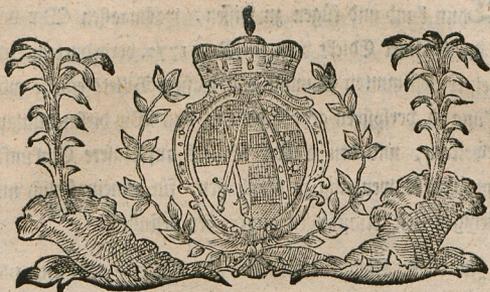
Weggen

Weggen = 1710

Im Jahr 1710

Im Jahr 1710





Friedrich August,
von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,
Berg, Engern und Westphalen, des
Heiligen Römischen Reichs Erb-
Mar- schall und Chur- Fürst, Landgraf in
Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch
Ober- und Nieder- Lausitz, Burggraf zu
Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hen-
neberg, Graf zu der Mark, Ravens-
berg, Barby und Hanau, Herr zu Ra-
venstein. &c. &c.

B

Thun

Thun Kund und fügen zu wissen, wasmaassen Wir von dem, durch Unser Edict vom 6. May 1772. verordnetem Umlauf einer bestimmten Summe von Cassen-Billets eine so gute Wirkung zu verspüren gehabt haben, daß Wir diesen Umlauf zu erweitern, und den Cassen-Billets auf Unsere Einkünfte eine mehrere Anwendung zu verschaffen, für gemeinnützlich und den jetzigen Zeit-Umständen angemessen befinden.

In dieser Absicht erläutern Wir den 7ten 8ten und 9ten Sphum Unsers oberwehnten Edicts folgendergestalt:

I.

Da nunmehr, nach dem Verfluß von mehr als sechs Jahren, eine hinlängliche Anzahl Cassen-Billets in den Umlauf gebracht worden ist, und, bey fernerer Verstärkung dieses Umlaufs, ein jeder Contribuent Gelegenheit finden kann, diejenigen Cassen-Billets, deren er zur Entrichtung seiner Abgaben bedarf, im Publico zu erlangen; So haben Wir vom 1sten April 1779. an für diejenigen, welche nichts destominder sich der Billets bey Unsern General-Accis- auch, soviel das Fürstenthum Quersurth und die Stadt Leipzig betrifft, bey den Land-Accis-Einnahmen zu erholen fortfahren, ein Aufgeld von **Sechs Pfennigen** vom Thaler dergestalt verordnet, daß zwar an nur benannten Orten mit der Ausgabe der Cassen-Billets, Zug um Zug, gegen klingende Münze an die, welche dergleichen verlangen, fortgefahren, jedoch von den Empfängern der Billets, nebst deren vollem Werth, auch das vorgedachte Aufgeld von der gesetzten Zeit an entrichtet werde,

werde, wobey ein jeder sich selbst zuschreiben mag, wenn er, bey der ihm hierunter gegönnten gnugamen Zeit und Gelegenheit, dergleichen Billets, zu Abführung seiner Abgaben in vortheilhafterer Weise zu erlangen sich nicht bemühet hat.

2.

Sind vom 1sten Jenner des Insehenden 1779ten Jahres an, nicht nur die im 6ten Pphen Unseres Edicts vom 6. May 1772. ausgedrückten Gattungen Unserer Einkünfte, sondern, mit deren Zubegrif, alle und jede Unsere Einkünfte, sie seyn administrivet oder verpachtet, keine Gattung derselben ausgeschlossen, sobald die auf einmahl zu entrichtende Prästation oder Pachtgeld wenigstens Zwey Thaler, als das Duplum des niedrigsten Cassen-Billets beträgt, jedesmal, bey geraden Summen zur geraden, und bey ungeraden Summen zur Kleinern Helfte der Thaler, in Cassen-Billets nothwendig abzuführen, und nur die andere Helfte in klingender Münze zu berichtigen, auch von Unsern Einnehmern und Rechnungsführern die Prästationes anders nicht als halb in klingender Münze und halb in Cassen-Billets anzunehmen, es wäre denn, daß ein Contribuunt zu der von ihm zu entrichtenden Abgabe die erforderlichen Billets weder selbst hätte, noch bey einer Einnahme des Orts erlangen könnte, welchemfalls ihm gestattet werden soll, sein Prästandum ganz oder über die obgedachtermaßen festgesetzte Helfte in klingender Münze zu berichtigen, wannenhero auch die Einnahmen von denen Communen, welche Abgaben in folle für die ganze Commun abzuliefern haben, diese Ablieferung in keinen andern Sorten,

als wie die Abgaben von jedem Individual-Contribuenten nach vorstehender Vorschrift eingebracht werden können, begehren, folglich Cassen-Billets auf die Ablieferung nur in so weit fordern mögen, als die Individual-Contribuenten dergleichen zu entrichten schuldig gewesen sind, und solche obigem gemäß zu erlangen vermocht haben.

3.

Sind zwar unter denenjenigen Einkünften, auf welche künftig, wie letztgedacht, die Helfte in Cassen-Billets einzubringen ist, auch Unsere Steuer-Einkünfte aller Art, so wie alle und jede Unsere Cammer-Einkünfte mit begriffen.

Wir haben aber nichts destominder solche gemeinste Vorkehrungen getroffen, daß nicht nur alle Steuer- und Cammer-Credit-Cassen-Zahlungen, ferner wie bisher, in klingender Münze geleistet, sondern auch sonst wo auf baares Geld contrahiret ist, in klingender Münze bezahlet, annehmst in allen denen Zahlungen, wo die Cassen-Billets bisher angewendet worden, solche Maasse gehalten werde, damit den Empfängern, in den Fällen, wo sie des vermehrten Umlaufs unerachtet, zur Auswechslung schreiten müßten, eine mehrere als die bisher übertragene Einbuße nicht zuwachsen.

Da auch

4.

die durch oßertwehntes Unser Edict vom 6. May 1772. bestimmte Summe in Cassen-Billets zwar damals so fort gefertigt

fertiget worden, jedoch zu der Zeit nicht durchgehends vollzogen werden können, und sich inzwischen mit einem Theil der verordneten Commissarien Veränderungen ereignet haben; So haben Wir anjehzo

Unsere

Cammerherren, Carl von Beust,
Legations-Rath, Carl Wilhelm Martens, und
Commissions-Rath, Johann Friedrich Gütleren,

der Commission beygesetzt, welche die zwar unterm 6. May 1772. datirten, jedoch bisher noch unvollendet gebliebenen Bilets mit zu unterschreiben haben werden.

In allen übrigen, durch vorstehende Unsere Willensmeinung nicht ausdrücklich abgeänderten oder erläuterten Punkten verbleibet es vorjehzo lediglich bey dem Inhalt Unsers oft angeführten Edicts vom 6. May 1772. nach allen denselben Punkten und Clausula, und haben solchemnach so wie alle Unsere Vasallen und Unterthanen, also auch insbesondere Unsere sämtliche Finanz-Departemens und die solchen nachgesetzten, auch untergebenen Diener und Officianten, nicht minder in Fällen, die für sie gehörig, Unsere Landes- und andern Regierungen, Appellations- auch Ober- und Hof-Gerichte, in gleichen die Dicasteria Unserer Lande beyden, dem Edict vom 6. May 1772. und dessen gegenwärtiger Erläuterung, auch, so viel die Cansley- und Gerichts-Sportula betrifft, Unserm Mandat, vom 4. Februar 1773. gehorsamst nachzugehen.

Zu

Zu dessen allen Urkund haben Wir dieses Erläuterungs-
Edictt eigenhändig unterschrieben und mit Vordruckung Unseres
Chur. Secrets zu publiciren anbefohlen. Gegeben Dresden,
den 30. December, 1778.

Friedrich August.



Adolph Heinrich Graf von Schönberg.

Rudolph von Dinau.



82 B 703

(x 260 7589)



I h r o

Chur = Fürstl. Durchl.

zu Sachsen, u. u.

Verlauterungs = Edict

wegen der

en = Billets.

Dresden, den 30. December, 1778.

finden in der Chur = Fürstl. Sächsischen gnädigst privil.
Hof = Buchdruckerey.

